

Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach

Band: 7 (1867)

Heft: 5

Rubrik: Bekanntmachung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in den Schulen anzukaufen, wobei namentlich § 1 des Gesetzes von 1859 maßgebend ist, wonach jede Schule mit allem Nöthigen für den Unterricht versehen sein soll, so daß also der Begriff von obligatorisch vorgeschriebenen Lehrmitteln hier nicht mit aller Strenge zur Anwendung käme. Uebrigens hat der Staat ärmere Gemeinden bei der Anschaffung zu unterstützen und wohl mehr als die Hälfte der Gegenstände und Apparate sind von Schülern und Lehrern selbst zu sammeln und zu fertigen. Die Kosten für Alles zusammen, wofür die Schulbuchhandlung Anteilen wahrscheinlich die Erstellung übernehmen wird, sollen 50 Fr. nicht überschreiten.

(Schluß folgt.)

Kanntmachung.

Wiederholungs- und Fortbildungskurs im Seminar zu Münchenbuchsee.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern,
in Erwägung,

dass Art. 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten, vom 28. März 1860, alljährliche Wiederholungs- und Fortbildungskurse für diejenigen patentirten Lehrer verlangt, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an denselben gestattet, oder welche sie dazu einberufen wird;

gestützt auf Art. 2 litt. g des Seminarreglements vom 22. November 1861, auf den Antrag des Seminardirektors und nach Anhörung der Seminarcommission,

beschließt:

1. Es wird im Seminar zu Münchenbuchsee ein Wiederholungs- und Fortbildungskurs auf die Dauer von drei Wochen abgehalten. Derselbe beginnt Montags den 2. September Morgens 8 Uhr und schließt mit dem 21. September.

2. In diesem Kurse wird mit Zugrundlegung des obligatorischen Unterrichtsplanes der Realunterricht der Volksschule mit besonderer Rücksicht auf die Oberschule behandelt, und zwar

a. Allgemeine Methodik des Realunterrichts, täglich 1 Stunde (Direktor Rüegg);

- b. Die Naturkunde der Volksschule in täglich 4 Stunden, wo von 2 Stunden auf die Naturgeschichte (Seminarlehrer Wyß) und 2 Stunden auf die Naturlehre (Seminarlehrer Jff) fallen;
- c. Geschichte, die neueste vaterländische Geschichte von 1798—1848 in wöchentlich 3 Stunden (Seminarlehrer König);
- d. Geographie mit spezieller Berücksichtigung der Heimatkunde und der „Belehrungen aus der mathematischen Geographie“; täglich 1 Stunde (Musterlehrer Jakob).

3. Die Zahl der Theilnehmer kann auf höchstens 50 ansteigen. Sie erhalten den Unterricht unentgeldlich und überdies freies Logis im Seminar und für die Kost eine angemessene Entschädigung.

Wer in den Kurs aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis zum 14. März nächst h in unter Angabe des Geburtsjahres beim Seminardirektor anschreiben zu lassen.

4. Der Seminardirektor ist mit der weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 23. Februar 1867.

Der Direktor der Erziehung:
Kummer.

Lehrerseminar in Münchenbuchsee.

Die diesjährigen Prüfungen sind folgendermaßen festgesetzt worden:

- a. Promotionsprüfung der II. und III. Klasse: Montag den 1. April (von 8 Uhr Morgens an);
- b. Patentprüfung der I. Klasse (und der allfälligen andern Lehramtskandidaten): 1) schriftliche Prüfung, den 1. April; 2) mündliche Prüfung, Dienstag den 2. und Mittwoch den 3. April;
- c. Offizielle Schlusprüfung der austretenden Böglinge: Donnerstag den 4. April;
- d. Aufnahmeprüfung: Dienstag den 23. und Mittwoch den 24. April.

Bern, den 26. Februar 1867.

Namens der Erziehungsdirektion,
Der Sekretär:
Ferd. Häfelen.